



An die

- Bezirksregierungen
- Bauverbände
- Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

- Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamte der Kommunen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen

12. Mai 2020

Coronaeinreiseverordnung - Einreise von Nachunternehmern

¹Auf Basis einer von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Musterverordnung zum einheitlichen Umgang mit Personen, die aktuell aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehren (Beschäftigte oder Reisende) hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Coronaeinreiseverordnung erlassen (Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende vom 9. April 2020 (GV. NRW. S. 218a), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Mai 2020 (GV. NRW. S. 340a)).

²Diese gilt auch für Unternehmen und Beschäftigte der Baubranche. Im Folgenden geben wir Ihnen hiermit in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Anwendungsempfehlung.

³Die nordrhein-westfälische Verordnung regelt, ob eine Person nach der Einreise für 14 Tage ihre Unterkunft nicht verlassen darf. ⁴Das Einreiserecht selbst obliegt dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird von der Bundespolizei an den Grenzen vollzogen. ⁵Konkret heißt das: ⁶Grundsätzlich sind Personen, die aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen einreisen, verpflichtet, für einen Zeitraum von 14 Tagen in ihre Unterkunft nicht zu verlassen.

⁷Für diese Bestimmungen für Ein- und Rückreisende gibt es in der Verordnung jedoch Ausnahmen:

- ⁸Ausgenommen sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren. ⁹Dadurch bleibt die Lieferung beispielsweise von Baustoffen, Maschinen oder sonstigem für das Baugewerbe relevantem Material aus dem Ausland sichergestellt.



- ¹⁰Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die täglich oder für bis zu 5 Tage durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder nach entsprechendem Aufenthalt im Ausland in das Bundesgebiet zurückkehren. ¹¹Die Einreise zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit von bis zu 5 Tagen kann bei einer Unterbrechung des Aufenthalts von weniger als 72 Stunden (Ziff. 14) auch mehrfach hintereinander erfolgen.

¹²So wird für Berufspendler aus dem Ausland, deren Arbeitskraft von der nordrhein-westfälischen Wirtschaft dringend benötigt wird, eine generelle und unkompliziert zu vollziehende Ausnahme von der Pflicht, die Unterkunft für 14 Tage nicht zu verlassen, sichergestellt. ¹³Dies gilt auch für den Baubereich, unabhängig vom Zweck der Einreise, solange dieser beruflich veranlasst ist.

- ¹⁴Für den Fall, dass sich jemand weniger als 72 Stunden im Ausland aufgehalten hat oder einen sonstigen triftigen Reisegrund hatte, gibt es ebenfalls eine Ausnahmeregelung. ¹⁵Die Wochenendheimfahrt von Arbeitern auf Baustellen zählt ebenfalls als kurzfristiger Aufenthalt im Ausland, wenn diese auf ihre Baustellen zurückkehren.
- ¹⁶Auch Saisonarbeitskräfte und Arbeiter auf Baustellen (Arbeitsaufnahme für mindestens drei Wochen auf jedem Einreiseweg) sind durch eine weitere Ausnahmeregelung ausgenommen. ¹⁷Voraussetzungen sind 14-tägige quarantänegleiche Auflagen am Ort ihrer Unterbringung und Tätigkeit und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe. ¹⁸Zudem bestehen erweiterte Anzeige- und Dokumentationspflichten gegenüber der für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde. ¹⁹Dies sind nach § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes – IfSBG-NRW – vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden). ²⁰Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 und 8 CoronaEinrVO sind sowohl im Hinblick auf den Zeitraum der Arbeit auf Baustellen als auch die quarantäneähnlichen Auflagen, Maßnahmen der Kontaktvermeidung und des betroffenen Personenkreises möglich.

²¹Durch diese Ausnahmeregelungen ist sowohl die (Wieder-)Einreise von ausländischem Personal der Bauunternehmen und Handwerksbetriebe als auch die Aufrechterhaltung der Lieferketten sichergestellt. ²²Der Betrieb auf nordrhein-westfälischen Baustellen kann somit weiterlaufen.

²³**Aktueller Hinweis zu Sammelunterkünften:**

²⁴Gerade im Hinblick auf die aktuellen Infektionsgeschehen rund um nordrhein-westfälische Schlachthöfe weise ich aber eindrücklich auf Folgendes hin: ²⁵Die oben dargestellten Ausnahmen setzen eine konsequente Umsetzung der jeweiligen Maßgaben



(insbesondere bzgl. ausländischer Saisonarbeitskräfte) voraus. ²⁶Diese Einhaltung wird seitens der zuständigen Behörden in den kommenden Tagen intensiv kontrolliert werden, weil unbedingt die Entwicklung neuer Infektionsquellen ausgeschlossen werden muss. ²⁷Es drohen bei Nichtbeachtung erhebliche Sanktionen. ²⁸Die Umsetzung liegt aber – wie das Beispiel des Coesfelder Schlachthofs zeigt – auch im eigenen Interesse jedes einzelnen Unternehmens.

²⁹Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona@mhkgb.nrw.de.

In Vertretung

gez. Dr. Jan Heinisch
Staatssekretär